

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen

Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	80,00 €

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,00 € nicht übersteigen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt als Ersatz ihrer Auslagen, zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen, vierteljährlich 120,00 €, bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich dieser Betrag um zusätzliche 75,00 € vierteljährlich; für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats einschließlich Klausurtagungen, sonstigen Tagungen und Besichtigungsfahrten erhalten Stadträte vierteljährlich 320,00 €.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 16.05.2024

Dirk Oestringer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.